

BGer 8C_152/2009 vom 2. April 2009

Bundesgericht, 2009-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_152_2009

FR: TF 8C_152/2009 du 2 avril 2009

IT: TF 8C_152/2009 del 2 aprile 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nach Art. 99 Abs. 1 BGG nur so weit vorgebracht werden, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat ein Rechtsmittel unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten. Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG); dies setzt aber voraus, dass auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. Februar 2009 genügt diesen Mindestanforderungen insofern nicht, als sie sich nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt und den mit der Beschwerde im kantonalen Verfahren in weiten Teilen identischen Ausführungen (bis hin zur unkorrekten Bezeichnung des kantonalen Entscheides als "Einspracheverfügung") nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen. Das Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung der mangelhaften Rechtsschrift im Sinne von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG - im Gegensatz zur Nachreichung der fehlenden Beilagen (Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG ; vgl. BGE 130 I 312 E. 1.3.1 S. 320; 123 II 359 E. 6b/bb S. 369; 118 Ib 134 E. 2; je mit Hinweis) - fällt ausser Betracht (BGE 134 II 244 E. 2.4.2 S. 247 f. mit weiteren Hinweisen). Auf die Beschwerde ist demnach insoweit nicht einzutreten.

E. 3.1

Soweit die Beschwerde die Mindestanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt, ist Folgendes anzufügen:

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt, der angefochtene Entscheid sei insofern willkürlich, als das kantonale Gericht die Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen über die Kausalität der diagnostizierten Diskushernie verweigert habe. Dies verletze den Untersuchungsgrundsatz. Nachdem zwei Arztberichte vorlägen, derjenige des Dr. med. M._____, Allgemeine Medizin FMH, vom 22. August 2006 einerseits und derjenige des Dr. med. C._____, praktischer Arzt und Facharzt manuelle Medizin FMH, vom 2. September 2006, andererseits, welche bei gleicher Diagnose hinsichtlich der Kausalität zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten, hätte eine weitere Abklärung des Sachverhaltes zwingend vorgenommen werden müssen.

E. 3.3

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten dargelegt, dass die Berichte weder unklar noch in Bezug auf die Diagnosen der körperlichen Schädigung widersprüchlich seien. Lediglich in der Interpretation der Unfallkausalität weichen die Zeugnisse der Dres. med. M._____ und C._____ voneinander ab. Zu Recht hat die Vorinstanz daraus gefolgert, dass in Bezug auf die medizinischen Fakten keine Widersprüche bestehen, die mittels eines Gutachtens geklärt werden müssen. Da einzig Dr. med. C._____ seine Beurteilung der Kausalität überhaupt begründete und diese Begründung überdies mit der konstanten Rechtsprechung zur Unfallkausalität von Diskushernien im Einklang steht, was im angefochtenen Entscheid ebenfalls ausgeführt wird, ist die Rüge der willkürlichen Feststellung des massgebenden Sachverhaltes unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist, soweit darauf einzutreten ist, offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 BGG, insbesondere ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und nach summarischer Begründung, erledigt wird.

E. 5

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.